

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2011-201 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 20.01.2011 Einreicher: Bürgermeister
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	07.02.2011
Gremium	
Gemeindevertretung Ventschow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow vom 11.08.2009, zuletzt geändert am 21.10.2009.

Sachverhalt:

Anfragen der Bürger können nicht immer in der jeweils stattfindenden Gemeindevertreterversammlung beantwortet werden. Aus diesem Grunde macht sich eine Regelung zur Verfahrensweise mit den nicht beantworteten Fragen in der Hauptsatzung erforderlich.

Anlage/n:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ventschow vom 07.02.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 2 Rechte der Einwohner

Der § 2 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Ventschow vom 11.08.2009 wird wie folgt geändert und Absatz 5 eingefügt. :

- (4) Der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann auch einer der stellvertretenden Bürgermeister oder ein zuvor bestimmter Gemeindevertreter berichten.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ventschow, den

Linke
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.